

9. Nachwirkungen der Migration

Nachdem es Frankreichs Armeen in den Jahren 1794 und 1795 gelungen war, einen Großteil der Österreichischen Niederlande zu besetzen und im Nordosten sogar bis an den Rhein vorzudringen, war in den meisten grenznahen Gebieten nichts mehr von den Emigranten zu spüren. Auch in jenen Gegenden, wo sie noch Zuflucht finden konnten, etwa an Nieder- und Oberrhein, verflüchtigte sich ihre Präsenz in der zweiten Hälfte der 1790er-Jahre durch Rückmigration oder Weiterwanderung. Obwohl aufgrund der fehlenden und allenfalls vorübergehenden Integration von Emigranten keine Voraussetzungen für langfristige soziale und kulturelle Transferprozesse geschaffen worden waren, zog die Erfahrung der Migration in bestimmten Hinsichten weitreichende Folgen für Staat und Gesellschaft nach sich.

9.1 Nicht Freund, nicht Feind: die Wahrnehmung der Emigranten in den Aufnahmestaaten

In der Regel machten die Emigranten dort, wo sie hinkamen, Eindruck auf die Bevölkerung. Durch ihre Ankunft sahen sich weite Teile der Aufnahmegeresellschaften zum ersten Mal unweigerlich mit den Folgen der Französischen Revolution konfrontiert. In den Grenzgebieten bekamen Einheimische diese auch auf andere Weise zu spüren, denn landesherrliche Warnungspatente oder Ausfuhrverbote sahen seit dem Sommer 1789 teils tiefgreifende Einschränkungen des alltäglichen Lebens vor. Allerdings gaben erst die *émigrés* den ereignisreichen Umwälzungen in Frankreich ein Gesicht. Die Verhältnisse in Mannheim mögen als Beispiel dienen: In der kurpfälzischen Residenzstadt stammten im Jahr 1791 60 Prozent der eintreffenden Fremden aus Frankreich¹. Zum einen dürfte es so die schiere Masse der Emigranten gewesen sein, die der Mehrheit der Einheimischen einen bis dahin unbekannten Anblick bot. In vielen

¹ PISTER, Stadt fremde, S. 144.

9. Nachwirkungen der Migration

Orten vergrößerte sich ihre Zahl nämlich zusehends, teilweise kamen sie sogar in Gruppen. Zum anderen löste ihr individuelles Erscheinungsbild unzählige Reaktionen aus, wie die Studien zur zeitgenössischen Publizistik verdeutlichen. Die Bandbreite der Kommentare reichte von Ablehnung bis Bewunderung, wobei die negativen Urteile überwiegen².

Der negative Tenor ist zum Teil durch das »Koblenz-Syndrom« zu erklären³. Das Auftreten adliger Emigranten in der kurtrierischen Residenzstadt sorgte weitläufig für ablehnende und abfällige Reaktionen. Es muss aber im Anschluss an den Befund von Friedemann Pestel und Matthias Winkler betont werden, dass es sich im Kern um eine lokal begrenzte Erfahrung handelte, zu der es vor allem in den Jahren 1791 und 1792 gekommen war⁴. Die medizinische Syndrom-Metaphorik darf insofern nicht missverstanden werden: Hin-sichtlich ihrer Fremdwahrnehmung litten die *émigrés* fortwährend an einem Syndrom, das sich ursprünglich und vorübergehend in Koblenz gezeigt hatte. Bevor sie bestimmte Zufluchtsgebiete erreichten, eilte den französischen Emigranten somit ein schlechter Ruf voraus⁵.

Vor allem durch Generalisierungen und Kolportierungen, wie sie etwa in Unterhaltungsromanen nachzulesen waren⁶, entstand fälschlicherweise der Eindruck, die Emigranten hätten sich überall nach Art der Koblenzer Kolo-nie aufgeführt, die somit erst zum Symbol für deren negative Eigenschaften wurde⁷. Im deutschsprachigen Raum haben vielgelesene Schriftsteller wie Georg Friedrich Rebmann oder Friedrich Christian Laukhard erheblich dazu beigetragen, dass sich auf lange Sicht ein widerspruchsvolles Emigrantenbild verbreitete⁸. Hielt sich Rebmann, der den Emigranten vor allem moralische Laster nachsagte, noch vergleichsweise bedeckt⁹, überbot sich Laukhard mit abfälligen Kommentaren. Für ihn gab es »keine läppischere Kreatur auf Gottes Erdboden« als den französischen Emigranten. »Blutegel«, »Schufte«, »Erzlug-

² ZIMMERMANN, Die Emigranten, S. 315; GILLI, Images, S. 583; STEIN, Clemens Wenzes-laus und die Emigranten, S. 203f.

³ HARTIG, *Émigrés français*, S. 47; PESTEL, Revolution im Deutungsstreit, S. 228; RANCE, Coblenz, S. 19; HENKE, Coblenz, S. 385; DIEZINGER, Französische Emigranten, S. 211; PESTEL, WINKLER, Provisorische Integration, S. 138.

⁴ Ibid.

⁵ Dies stand im Gegensatz zur Aufnahme der Hugenotten, denen überwiegend ein guter Ruf vorauselte. Allg. KARSTENS, Ständeordnung, S. 241. Siehe bspw. die Reaktion der hohenlohischen Bauern, Kap. 3.6 und 7.2.1.

⁶ ZIMMERMANN, Die Emigranten, S. 347.

⁷ HARTIG, *Émigrés français*, S. 47.

⁸ SCHNEIDER, Revolutionserlebnis, S. 300; STRUCK, GANTET, Revolution, S. 191.

⁹ PESTEL, Revolution im Deutungsstreit, S. 227–234.

ner«, »Windbeutel« oder »Pestkinder« waren nur einige der Begriffe, die Laukhards zur Beschreibung der Emigranten wählte¹⁰.

Hinzu kommt, dass jene Urteile, die der Dekadenz und Treulosigkeit der Emigranten das Wort redeten, mit verbreiteten innerfranzösischen Vorurteilen übereinstimmten. Damit sahen sich die Emigranten im Ausland Anschuldigungen ausgesetzt, die mit jenen korrelierten, die man in Frankreich gegen sie vorbrachte. Abfällige Urteile fanden beispielsweise immer dann großen Anklang, wenn die Präsenz von Emigranten mit Preissteigerungen zusammenfiel, von denen die einheimische Bevölkerung unmittelbar selbst betroffen war. Während man die Emigranten in Frankreich also für eine große Kapitalflucht verantwortlich machte, warf man ihnen in den Aufnahmestäaten vor, inflationäre Zustände zu verursachen¹¹. Obwohl diese Vorwürfe zum Teil gerechtfertigt waren, waren sie längst nicht überall verbreitet. In einigen Städten hieß man die Emigranten gerade aufgrund ihrer Kaufkraft willkommen¹².

In vielen Gegenden blieb das Emigrantenbild nach deren Weiterwanderung negativ konnotiert. Der französische Volksrepräsentant Pierre Bourbotte begründete die Höhe der eingeforderten Kontributionen im besetzten kurtrierischen Gebiet Ende 1794 mit dem Argument, dass es die von den Emigranten verprassten Summen wieder einzunehmen gelte¹³. Zudem versuchten die französischen Militär- und Zivilverwaltungen nach 1794/95 das einstige Ausmaß der Emigrantenaufnahme zu rekonstruieren. Die Generaldirektion der Lande zwischen Maas und Rhein ließ 1796 eine Liste der Emigranten erstellen, die sich seit 1789 in ihrem Verwaltungsgebiet aufgehalten hatten¹⁴. Im Februar 1798 erteilte der französische Polizeiminister dem Regierungskommissar François Joseph Rudler den Auftrag, eine »liste exacte« der Emigranten anzufertigen, welche die Einwohner in den Jahren zuvor beherbergt hatten. Der Magistrat der Stadt Trier konnte den Auftrag nur ansatzweise erfüllen, weil die Mehrheit der befragten Einwohner angeblich keine zuverlässigen Auskünfte über die

¹⁰ LAUKHARD, F. C. Laukhards [...] Leben und Schicksale, S. 40, 46, 56, 440.

¹¹ SCHNEIDER, Revolutionserlebnis, S. 302.

¹² So etwa in Trier. Siehe Kap. 7.1.4. In Bonn versuchten manche Gastwirte offenbar, die Emigranten regelrecht auszubeuten. Siehe Eindrücke von Charles de Pont, dem französischen Geschäftsträger vor Ort, in Recueil des instructions, Bd. XXVIII, Teilbd. 2, S. 374.

¹³ HANSEN (Hg.), Quellen, Bd. 3, Nr. 93.

¹⁴ LHAK, Best. 241,008, Nr. 144. Die Liste verzeichnet ein paar Hundert Emigranten, die sich in Moers, Andernach, Münstereifel, Bonn, Geldern, Kempen, Düren, Monschau, Xanten, Köln, Neuss, Aachen, Linnich, Rheinbach (?) und Kleve aufhielten. Ansätze eines alphabetischen Registers finden sich ibid., Nr. 145.

9. Nachwirkungen der Migration

émigrés erteilen konnte¹⁵. Die Angst vor Kompromittierung war demnach groß. Insofern war die Zurückhaltung der Einwohner eine Reaktion auf die rigorose Emigrantenfeindlichkeit der französischen Verwaltung, die sich zum einen gegen die französischen émigrés richtete, zum anderen gegen die einheimischen Flüchtlinge, die vor der französischen Armee geflohen waren. Sie wurden nicht nur begrifflich als émigrés stigmatisiert, sondern mussten dieselben Sanktionen hinnehmen, mit denen die Nationalversammlung gegen französische Emigranten vorgegangen war¹⁶. Besonders dort, wo es einst große Emigrantenkolonien gegeben hatte, ließ die französische Verwaltung keinen Zweifel daran, was sie von denen hielt, die einst vor dem Werk der Revolutionäre davongelaufen waren. Die Vergleiche, die der Domäneninspektor Emmanuel Lelièvre 1798 anlässlich des Jahrestags des 10. August in Trier für seine Rede wählte, standen für diese Sichtweise. Lelièvre zufolge hätten die Trierer Bürger selbst mit ansehen können, dass im Gefolge der Verwandten des Königs alles emigriert sei, was Frankreich an Schwächlingen und Verdorbenen zu bieten hatte¹⁷. Dass dieses Urteil nicht weniger auf die Geflüchteten aus den besetzten Gebieten zutraf, dürfte Lelièvres Zuhörern auch unausgesprochen klar gewesen sein.

Im Gegensatz zur Situation unter französischer Verwaltung waren die negativen Urteile in den landesherrlich regierten Aufnahmestaaten vor 1794 meist auf individuelle Beobachter wie Rebmann oder Laukhard, nicht aber auf Regierungen und Behörden zurückzuführen. Breitenwirksam haben Letztere das Bild der Emigranten ebenfalls beeinflusst, indem sie Wahrnehmungsmuster vorgaben, die ihren staatlichen Interessen zuträglich waren. Tatsächlich ließen sich durch das negative Emigrantenbild Maßnahmen zur öffentlichen Sicherheit und weiterhin zur Revolutionsabwehr leichter begründen. Dies zeigt sich auch daran, dass zentrale Verordnungen spezifische Vorbehalte gegen Emigranten aufgriffen. Exemplarisch dafür kann die Begründung des Edikts gelten, das die österreichische Regierung in den Niederlanden am 5. April 1793 auf den Weg gebracht hatte. Dem Wortlaut zufolge mussten Einheimische gegenüber Fremden aus Frankreich wachsam sein, ohne sie grundsätzlich abzulehnen. Das Edikt brachte ihre Anwesenheit ausschließlich mit Fragen der öffentlichen Sicherheit in Verbindung, sodass die Angst vor Aufständischen und Ruhestörern alle anderen Ansichten zur Emigration überlagerte: »voulant pourvoir à ce qu'il ne reflue pas dans ces provinces trop d'émigrés français & qu'il ne s'y

¹⁵ Schreiben des Magistrats vom 15. Febr. 1798, StadtA Trier, Fz 58. Siehe auch Listen in StadtA Trier, Ta 40/2 und die Aufrufe in TW Nr. 6 vom 11. Febr. und Nr. 7 vom 18. Febr. 1798.

¹⁶ Etwa die Sequestration ihres Besitzes. Siehe Kap. 2.

¹⁷ Discours prononcé à Trèves, S. 5. Siehe auch die Rede des Zentralverwalters Simeon vom 29. Apr. 1795, HANSEN (Hg.), Quellen, Bd. 3, Nr. 151.

glisse pas sous cette qualification ou en général sous celle de réfugiés, des sujets suspects & dangereux«¹⁸.

Was dieses Edikt ebenso wie vergleichbare Verordnungen anderer Staaten nahelegte, war die Unterscheidung zwischen den vermeintlich wahren, das heißt schutzsuchenden Emigranten und solchen, die es bloß vorgaben zu sein, um revolutionäre Aktivitäten anzuzetteln. Früh schon legte beispielsweise die kurtrierische Regierung Wert darauf, die Bevölkerung darüber aufzuklären, dass nicht alle Franzosen denselben Weltanschauungen anhingen. In dem »Kurfürstlich-Trierischen Land-Kalender« aus dem Jahr 1790 ließ die Regierung ein fiktives Gespräch zwischen dem deutschen Bürger Treulieb und dem französischen Emigranten Touchant abdrucken. Letzterer, ein Schneidermeister, sei nach Deutschland gekommen, weil in Frankreich »kein Mensch des Lebens mehr sicher ist, und jeder sich die Freiheit zueignet, dem andern wegzunehmen, was ihm gefällt«. Das vermeintliche Ideal der Freiheit habe die französische Bevölkerung in einen Urzustand zurückversetzt, den man sonst nur von wilden Völkern kenne, so Touchant: »Bei uns schmeist der Sohn den Vater, der Nachbar den Nachbar todt, und jeder ist in Lebensgefahr, wenn er nur ein Wort wider die Freiheit spricht«. Die Moral dieser Geschichte war unmissverständlich. Zum einen hatte die Mehrheit der Emigranten sehr nachvollziehbare Fluchtmotive, sodass sie den Schutz der Aufnahmebevölkerung schlicht verdienten. Zum anderen konnten Frankreichs Nachbarstaaten diesen Schutz nur anbieten, weil die staatliche Ordnung hier noch geachtet wurde. Die Emigranten verkörperten somit jene Folgen, die bei revolutionären Unruhen zu erwarten stünden. Mit den Worten, die dem deutschen Bürger Treulieb in den Mund gelegt wurden, konnte man ja sehen, »wie es in einem Lande hergehen würde, wenn der Obrigkeit und den von ihr verordneten Beamten nicht gehorchet würde, sondern die Leute rebellirten«¹⁹.

Aus der Sicht landesherrlicher Regierungen war die Verbreitung eines abschreckenden Emigrantenbildes durchaus wünschenswert, weil sie damit erzieherische Zwecke und staatstragende Argumente verbinden konnten. Je abstoßender das Schicksal der französischen Emigranten wirkte, desto begrüßenswerter mussten die Herrschaftsverhältnisse in den Aufnahmestaaaten erscheinen, wo man keine revolutionären Aktivitäten und Gewaltexzesse zuließ. Diese Sichtweise schloss Empfindungen der Sympathie, des Mitleids oder der Anerkennung gegenüber Emigranten keineswegs aus, davon zeugen verschiedene zeitgenössische Kommentare. Dem französischen Geschäftsträger in Koblenz zufolge wuchsen in der einheimischen Bevölkerung mit den Vor-

¹⁸ VERHAEGEN (Hg.), Recueil, Bd. 15, S. 5.

¹⁹ Kurfürstlich-Trierischer Land-Kalender auf das Jahr 1790. Ähnliche Befunde bei KRÖGER, Der französische Exilklerus, S. 61.

9. Nachwirkungen der Migration

behalten gegenüber dem revolutionären Frankreich die Sympathien für Emigranten²⁰. So wie Jozef van Walleghem, einem Händler aus Brügge, den ihre tragische Lage tief beeindruckte, dürfte es auch anderen Beobachtern ergangen sein²¹. Umgekehrt berichten Emigranten selbst von ambivalenten Reaktionen der Aufnahmeverbölkerung²².

Es überrascht kaum, dass dort, wo die Behörden die Oberhand im Umgang mit den Emigranten verloren, negative Urteile zunahmen. Diese Fälle traten beispielsweise in den Jahren 1791 und 1792 auf, als die Kantonments großen Unmut hervorriefen. Für die Österreichischen Niederlande oder das Rheinland sind zahlreiche Beschwerdeschreiben erhalten, denen zufolge die Landbevölkerung die französische Emigration nicht länger als eine Fluchtbewegung, sondern als rücksichtloses militärisches Unternehmen wahrnahm. Was mancherorts noch schwerer wog als das Verhalten der Militärpersonen, war der Umstand, dass die einheimischen Behörden den Requisitionen, Beschädigungen und anderen Delikten mehr oder weniger tatenlos zusahen. Bezeichnend für diese Ängste war die Anzeige aus dem kurpfälzischen Oberamt Bacharach, wo man im Oktober 1792 nichts mehr fürchtete als die Ankunft französischer Emigrantenverbände, »welche die Hände nach fremdem Guth ausstrecken werden«. »Für hiesiges Oberamt«, so gab der zuständige Amtmann seiner Regierung zu verstehen, sei »gegenwärtig die Gefahr am größten, von einer Rotte solcher Leuthen überfallen, und geplündert zu werden«²³.

²⁰ Schreiben von Vergennes vom 10. Juli 1791, AMAE, CP, Trèves, Nr. 34, fol. 109r-109v. Abweichender Wortlaut in Recueil des instructions, Bd. XXVIII, Teilbd. 3, S. 311.

²¹ VAN WALLEGHEM, Merckenweerdigste voorvallen, S. 149, hinsichtlich der emigrierten Geistlichen: »Op den 10 september zijn alhier binnen Brugge gelijk gisteren en eergisteren een groot getal geestelijcke personen uit verscheijde wijken van Vrankrijk aengekomen, alle gekleed in borgerskleederen en aldus niet zonder moeijte en perikel des levens uit hetzelve koningrijk gevlugt, wegens de gegrondte vreese van door de inwoonders van het ongeluckig koningrijk om hals gebragt te worden«. Vgl. auch CARDAUNS, Die Franzosen in Coblenz, S. 30f.

²² Sogar in Koblenz, wo sich Emigranten in teils anstößiger Weise präsentiert hatten, reagierte die Bevölkerung unterschiedlich. Diese Ambivalenz bringt bspw. Alexandre Paul Louis Nicolas de Bouché in seinen Memoiren zum Ausdruck: »Nous quittâmes Coblenz, le cœur agité de divers sentiments de reconnaissance et de haine et de sensibilité et d'indignation. En effet, si la majeure partie des habitants nous avait inspiré toute la gratitude possible, par l'intérêt qu'ils avaient mis à nous servir, nous avions toujours le souvenir amer de tout ce que nous y avions souffert par les Prussiens, les autorités de la régence et même par quelques habitants chez qui le sordide intérêt et souvent la mauvaise foi étouffaient tous les sentiments d'humanité et de compassion«, PHdB, AD Ardennes, 1 J 87.

²³ Schreiben des Oberamts Bacharach vom 20. Okt. 1792, GLAK, Best. 77, Nr. 3819.

Auch in anderen Gegenden zeigte sich, dass die Wahrnehmung der Emigranten wesentlich stärker von Feindseligkeiten geprägt war²⁴. Aufschlussreich sind Reaktionen auf die Ankunft der Legion Mirabeau, die zu Beginn des Jahres 1792 ihren Standort vom Oberrhein weiter nach Osten in den fränkischen Kreis verlegte. Bevor die Legion die ihr zugewiesenen hohenlohischen Ortschaften erreichte, war die Bevölkerung durch anderweitige Nachrichten bereits gegen die herannahende Legion aufgebracht. Der würzburgische Amtsverweser in Künzelsau, Johann Albert Mayer, zeichnete seiner Regierung Anfang Februar 1792 ein besorgnisregendes Stimmungsbild. Verschiedene Ortschaften hätten so den »Auswurf der Menschheit« erdulden müssen. Dabei sei die Bevölkerung ihnen nicht grundsätzlich feindlich gesinnt, im Gegenteil:

Blieben die Leute ruhig – wären sie keine Franzosen, keine Narren – so könnten sie sich, durch ihr ruhig Thun, Freunde schaffen; allein so machen sie sich schon überall, durch ihre Ausschweifungen, verhasst. Ich kann Dieselben versichern, ihre Lage ist bereits sehr kritisch. Die Bauern bedürfen nur einen einzigen Winck so brechen sie los, es würde vielleicht schon geschehen seyn, wenn sie eben so wenig als die Franzmänner zu verleihen hätten²⁵.

Für Mayers Empfehlung, die Exzesse durch rigoroses landesherrliches Auftreten zu verhindern, schien es jedoch schon zu spät zu sein²⁶. Als die Legion Mirabeau Ende Februar ins Hohenlohische kam, konnte Mayer feststellen, dass es an den Emigranten, allesamt »schöne artige Männer«, nichts zu beanstanden gab, dafür allerdings an der Haltung der Einheimischen. Die vorherigen

²⁴ Aussagekräftig ist z. B. der Bericht des Heidelberger Viertelmeisters Betz vom 8. März 1792, ibid., Nr. 3864, S. 382–386. Betz berichtet, wie er im Zuge von Häusersvisitationen von Emigranten verspottet wurde.

²⁵ Schreiben vom 4. Febr. 1792, HZAN, Ni 20, Bü 136. Ähnliche Berichte liegen für das badische Oberamt Rötteln vor, wo sich im Herbst 1792 das Corps Condé aufhielt. Dessen Einquartierung sei zwar eine »ohnerträgliche Last«, allerdings sei am »Betrügen dieser Mannschaft nichts auszusezzen«, Oberamtsbericht vom 29. Sept. 1792, GLAK, Best. 48, Nr. 4045. Gleichwohl mangelt es nicht an Berichten, die von Exzessen des Corps berichten. Siehe u. a. die gesammelten Beschwerden ibid., Best. 74, Nr. 4676–4678.

²⁶ Der Amtsverweser stellte dem Fürstbischof von Würzburg, Franz Ludwig von Erthal, sogar in Aussicht, durch eine rigorose Emigrantenpolitik eine historische Vorrangstellung einnehmen zu können: »Führen Sie, verehrtester Freund, mit Ihren klugen Anstalten, gegen diese Leute, fort, gönnen Sie keinen von ihnen eine Herberge, sie verdienen nicht. Ganz Deutschland wird noch sagen: Kein Reichsfürst hat sich klüger als Ihr gnädigster Fürst und Herr betragen und in den Jahrbüchern, worinnen die französischen Handel und Revolutionen aufgezeichnet werden, wird Sein Name mit dem Zusatz stehen: der kluge und vorsichtige Fürst von Würzburg, Franz Ludwig, betrug sich, vom Anfang bis zum Ende der französischen Revolution, wie ein Weiser, ohne seines Gleichen«, Schreiben vom 4. Febr. 1792, HZAN, Ni 20, Bü 136.

9. Nachwirkungen der Migration

Zwischenfälle hätten sie derart verunsichert, dass sie auch die Vorteile der Emigrantenpräsenz nicht mehr einsehen wollten. Dabei hätten Mayer zufolge die bemitleidenswerten Emigranten durchaus Unterstützung verdient gehabt:

Der Ort und das Amt Kupferzell hätten ganz ohne allen Anstand und Nachtheil 1000 und mehr Mann aufnehmen können, allein die Bauern sind zu schwierig und zu misstrauisch gemacht worden, so misstrauisch, dass sich nicht ein einziger Bauer auf der Strasse sehen ließ, noch weniger war einer zu bewegen, einem Soldaten seine Thüre noch einem Pferde einen Stall zu öffnen²⁷.

Demgegenüber mag der Fall Maastrichts als Ausnahme in den untersuchten Aufnahmestaaten gelten, denn hier gelang es Emigranten, die Anerkennung der Bevölkerung zu erhalten. Als die Stadt im Frühjahr 1793 von Revolutionstruppen unter der Führung des Generals Francisco de Miranda belagert wurde, organisierten sie zusammen mit den Garnisonstruppen die Verteidigung der Stadt. An den Kampfhandlungen beteiligten sich schätzungsweise 1300 Emigranten²⁸. Sie hatten sich zum Teil in der neugegründeten Légion de Damas zusammengeschlossen, die später noch an anderen Kämpfen in den Niederlanden teilnehmen sollte²⁹. Zudem hatten französische Geistliche – offenbar mehr als 500 – während der mehrwöchigen Belagerung die Versorgung und Betreuung von Verletzten übernommen³⁰. Der Stadtmagistrat Maastrichts zeigte den Emigranten im Nachhinein große Dankbarkeit, die er urkundlich zum Ausdruck brachte. Durch eigens ausgestellte Zeugnisse bescheinigte er diesen Emigranten, dass sie sich um den Erhalt der Stadt verdient gemacht hatten. Deren Wortlaut vermittelt Eindrücke, die den negativen Wahrnehmungen der militärischen Emigration widersprechen:

Nous hauts écoutets bourguemaitres, échevins, conseillers jurés et quatres du conseil indivis de la ville de Maestricht, déclarons et attestons, que monsieur [Leerstelle für den Namen des Emigranten] est du nombre des nobles et des militaires françois, que l'honneur, le devoir et leur conscience ont obligé de sortir du royaume pendant la révolution et qui se trouvant dans cette ville, lorsqu'elle fut assiégée et attaquée d'un[e] façon violente par les insurgens et

²⁷ Schreiben vom 2. März 1792, ibid.

²⁸ HABETS, De fransche emigranten, S. 136.

²⁹ BAZOUGES, NICHOLS, For God and King, S. 73; GROUVEL, Les corps de troupe, Bd. 1, S. 249f.

³⁰ HABETS, De fransche emigranten, S. 138. Eindrücke aus dem belagerten Maastricht sind auch in Selbstzeugnissen von Emigranten nachzulesen, u. a. in Discours sur la délivrance de la ville de Maestricht; ROMAIN, Souvenirs, S. 379–420; DAUGER, Souvenirs, S. 38–45; BASTON, Mémoires, Bd. 2, S. 152–164.

rebelles français, ont concouru à sa défence avec la fidélité et le courage qui distinguent toujours la noblesse française³¹.

9.2 »Aussi délicate qu'elle est importante«: die Emigrantenfrage und Frankreichs diplomatische Beziehungen zu den Nachbarstaaten

Die Emigrantenfrage belastete im Laufe der 1790er-Jahre die diplomatischen Verbindungen zwischen Frankreich und seinen Nachbarstaaten. Wie schon mit Blick auf die Gesetzgebung deutlich wurde, übte Frankreich seit 1791/92 einen gewaltigen Druck auf grenznahe Zufluchtsstaaten aus. Dennoch sorgten die allenthalben verordneten Ausweisungen nicht für Entspannung. Folgt man dem Urteil, das Jean Tulard 1983 etwa mit Blick auf die französisch-deutschen Beziehungen fällte, dann brachte die Emigrantenfrage das Pulverfass zum Explodieren³². Allerdings blieb diese Frage auch nach Frankreichs Kriegserklärung vom 20. April 1792 Gegenstand der Diplomatie. Die zwischenstaatlichen Verwicklungen sollen in zwei Hinsichten näher untersucht werden, nämlich erstens im Hinblick auf die Rolle von Frankreichs diplomatischen Geschäftsträgern im Ausland und zweitens im Hinblick auf die französische Außenpolitik nach 1794.

Frankreichs Geschäftsträger waren nach 1789 mit heiklen Aufgaben betraut, wie ihre Instruktionen und Berichte belegen³³. Einerseits mussten sie darauf achten, dass die Aufnahmestaaten Neutralitätskonventionen einhielten und keine Emigrantenansammlungen zuließen, aus denen Sicherheitsrisiken für Frankreich erwachsen könnten. Andererseits waren sie völkerrechtlich dazu verpflichtet, schutzbedürftigen französischen Untertanen im Ausland Hilfe anzubieten. Bis September 1792 vertraten sie ein Königreich und einen König, der seinerseits

³¹ Sitzung vom 8. Apr. 1793, RHCL, Indivieze Raad Maastricht, Raadsverdragen, resoluteprotocollen van de magistraat (net-exemplaren), Nr. 86, S. 854f. Siehe auch ROMAIN, Souvenirs, S. 419f.

³² Die Emigrantenfrage war somit der zündende Funke, nicht aber das Pulverfass. TULARD, La diplomatie française, S. 45. An dieser Stelle lohnt sich eine Hervorhebung dieses Bildes, weil die traditionelle Bewertung der französischen Geschichtsschreibung, die die Hauptverantwortung der Kriegserklärung vom 20. Apr. 1792 bei den Girondisten um Jacques-Pierre Brissot sah, in Frage gestellt wird. MARTIN, Le Comité diplomatique, Abs. 56.

³³ Von den untersuchten Zufluchtsstaaten unterhielt Frankreich zur Revolutionszeit diplomatische Vertretungen in den Österreichischen Niederlanden, im Fürstbistum Lüttich, in den drei geistlichen Kurstaaten, im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, im Herzogtum Württemberg sowie in der Markgrafschaft Baden. Siehe WINTER (Hg.), Repertorium, S. 108–146. Eine Auswertung der Korrespondenz der französischen Geschäftsträger in Genf hat BRANDLI, Diplomatie, vorgelegt.

9. Nachwirkungen der Migration

eine zwiespältige Einstellung gegenüber Revolutionsemigranten an den Tag gelegt hatte. Am Beispiel des französischen Geschäftsträgers am kurtrierischen Hof, des Comte de Vergennes, den die Emigrantenproblematik letztlich die Karriere kostete, lässt sich die Brisanz dieser Angelegenheit veranschaulichen³⁴. Vergennes, der Persönlichkeiten der Koblenzer Emigrantenkolonie selbst nahestand³⁵, war im Dezember 1791 nach Paris zurückbeordert worden, nachdem man seine Befähigung als französischer Interessenvertreter in Frage gestellt hatte. Der Umstand, dass es den Emigranten gelungen war, vor seinen Augen politische und militärische Strukturen aufzubauen, schien den Gegnern Vergennes' Recht zu geben. Zu ihnen zählte der Kriegsbefürworter Jacques-Pierre Brissot, der schon früh dafür plädiert hatte, einen bekennenden Revolutionär an den Koblenzer Hof zu schicken, der – »le pistolet sur le sein« – dem Treiben ein Ende bereiten sollte³⁶. Die Instruktionen für den neuen Geschäftsträger, Louis Claude Bigot de Sainte-Croix, verstanden sich daher zum Teil als Bereinigung der zuvor unterlassenen Maßnahmen. Seine Mission sei »aussi délicate qu'elle est importante«, gehe es doch in erster Linie darum, den Kurfürsten dazu zu bewegen, »à faire cesser les rassemblements militaires et les préparatifs hostiles, que les émigrés français font dans son électorat³⁷. Bigot de Sainte-Croix habe dabei besonders ein Argument stark zu machen, von dem man sich in Paris erhoffte, dass es auch letzte Zweifel an der Ernsthaftigkeit französischer Kriegsdrohungen aus dem Weg räumen würde. Er müsse dem Kurfürsten nachdrücklich zu verstehen geben, dass dieser durch das Völkerrecht dazu verpflichtet sei, das Treiben der Emigranten zu unterbinden. Komme der Kurfürst dieser Pflicht nicht nach, so habe man das Recht, ihn vom Gegenteil zu überzeugen³⁸.

Den Emigranten in Koblenz war der Amtswechsel selbstverständlich ebenso wenig verborgen geblieben wie die Tatsache, dass der neue Geschäfts-

³⁴ LIESENFELD, Klemens Wenzeslaus, S. 56–66; TELÖKEN, Die kurtrierische Politik, S. 88f.; ZENZ, Die französischen Gesandten, S. 213–216; HENKE, Coblenz, S. 80–105.

³⁵ LIESENFELD, Klemens Wenzeslaus, S. 60. Ähnliches deutete auch sein Nachfolger Bigot de Sainte-Croix an, der am 27. Dez. 1791 von seinem Treffen mit Vergennes berichtete: »[J]e l'ai trouvé environné de françois dont quelques-uns m'étaient connus, et qui tous avec une froideur et une précipitation affectée, ont fui à mon approche«, AMAE, CP, Trèves, Beil. Nr. 4, fol. 14r–21r, hier 14r.

³⁶ Recueil des instructions, Bd. XXVIII, Teilbd. 3, S. 313.

³⁷ Mémoire pour servir d'instruction au sieur Bigot de Ste. Croix allant à Coblenz (o. D.), AMAE, CP, Trèves, Beil. Nr. 4, fol. 4r–6v, hier 4r. Auch abgedruckt in Recueil des instructions, Bd. XXVIII, Teilbd. 3, S. 319.

³⁸ AMAE, CP, Trèves, Beil. Nr. 4, fol. 6r: »[Q]ue le droit des gens impose à l'Électeur l'obligation stricte d'empêcher dans ses États tout ce qui peut nous donner de l'inquiétude et troubler le bon voisinage: et si S. A. E. veut s'écartez de cette obligation, la loi naturelle nous autorise à l'y ramener«.

träger ein scharfer Beobachter war, der Frankreichs entschlossene Außenpolitik vertrat. Der Umstand, dass gerade er sich in Koblenz politischen Anfeindungen und persönlichen Übergriffen der Emigranten ausgesetzt sah, muss als Ausweis für die Entschlossenheit dienen, mit der die *émigrés* in Koblenz ihrerseits die Kriegstrommel rührten. Wenn Bigot de Sainte-Croix in seinen Berichten schilderte, wie er von Emigranten angegangen wurde, dann konnte das seine Adressaten in Paris nicht unberührt lassen³⁹. Angriffe auf Geschäftsträger konnten im Grunde nicht anders als Angriffe auf die staatliche Souveränität Frankreichs gewertet werden.

Die Emigration versetzte diplomatische Vertreter auch andernorts in eine schwierige Lage. Mehrfach standen sie vor Herausforderungen, für die es keine grundsätzlichen Instruktionen, geschweige denn spezifische Richtlinien gab. Unzweifelhaft war, dass es zu ihren ersten Aufgaben gehörte, hilfsbedürftigen Landsleuten, die sich an Frankreichs diplomatische Vertretung wandten, »appuy und protection« anzubieten⁴⁰. Für die Herzogtümer Pfalz-Zweibrücken und Württemberg sind so Fälle überliefert, in denen sich Frankreichs Geschäftsträger einschalteten, um emigrierte Franzosen bei Streitigkeiten zu unterstützen⁴¹. Allerdings lagen die Verhältnisse meistens nicht klar auf der Hand, wie ein Bericht des Geschäftsträgers in Brüssel, Lagravière, belegt. Dieser schilderte seinem Vorgesetzten am 1. März 1791 Gerüchte über einen drohenden Konflikt zwischen Franzosen: Zwei Emigranten hätten bei einem gesellschaftlichen Anlass in Brüssel einen angeblichen Nationalgardisten aus Frankreich wiedererkannt und diesen offenbar zum Duell herausgefordert. Für Lagravière war dieses Gerücht Anlass genug, klare Richtlinien im Umgang mit den Emigranten einzufordern, gerade in Grenznähe:

Si j'étois éloigné de la frontière je n'aurois pas à m'occuper de ces minuties et je vous en épargnerais l'ennui. Mais à cette proximité, dans une ville remplie d'émigrans dont l'humeur et le désœuvrement égalent l'inquiétude, je crois devoir vous en rendre compte et vous réitérer la demande de quelques instructions sur la conduite que vous désirez que je tienne⁴².

³⁹ LIESENFELD, Klemens Wenzeslaus, S. 133f.

⁴⁰ Vgl. Instruktionen für die Geschäftsträger in Lüttich und Bonn, Recueil des instructions, Bd. XXXI, S. 433, und Bd. XXVIII, Teilbd. 2, S. 371f.

⁴¹ Vgl. die Bemühungen des Geschäftsträgers in Zweibrücken, Félix Desportes, der eine Gruppe lothringischer Priester in Schutz nahm. Siehe Kap. 3.5. In Stuttgart setzte sich das Gesandtenpaar Mackau für eine schutzbedürftige Emigrantin ein, die offenbar Opfer häuslicher Gewalt geworden war. Schreiben vom 21. Juni 1791, AMAE, CP, Württemberg, Nr. 35, fol. 345r–346v. Auch der Nachfolger Mackaus, Maisonneuve, machte sich für Emigranten stark. HStA Stuttgart, A 8, Bü 62, Nr. 470.

⁴² AMAE, CP, PBEA, Nr. 180, fol. 129r–131r, hier 130v.

9. Nachwirkungen der Migration

Einzelfälle wie diese wichen in den meisten Aufnahmestaaten schnell größeren Problemen. Neben dem großen Zulauf beunruhigten Frankreichs Geschäftsträger die militärischen und politischen Aktivitäten, die sich nicht nur auf Koblenz oder Brüssel beschränkten. An anderen Höfen beobachteten sie ebenfalls, dass Emigranten die Nähe zu den Fürsten suchten und dadurch für Unruhe sorgten. Maratray de Cussy eröffnete dem französischen Außenminister in einem Schreiben vom 6. Oktober 1791 aus Zweibrücken, dass die Emigranten ein polarisierendes Verhalten an den Tag legten:

Cette colonie ne se conduit pas mieux ici qu'ailleurs. Il est malheureux qu'elle soit écoute et accueillie au point où elle l'est. Les affaires en souffrent et comme le malheur veut qu'ils ne mettent aucune modération, mais beaucoup de haines, de passion, de calomnie dans leurs actions et leurs propos, l'ordre social en est altéré et les personnes de cette cour en sont fatiguées⁴³.

Einschätzungen wie diese waren Legion im diplomatischen Schriftverkehr und sorgten in den Grenzstaaten für Nervosität. Wenn Frankreichs Diplomaten der Revolutionsführung in Paris von dem allzu nachsichtigen Umgang mit Emigranten oder gar von Völkerrechtsverletzungen berichteten, dann konnte das für den Fall eines Krieges, der seit dem Spätjahr 1791 immer wahrscheinlicher wurde, nur nachteilige Folgen für die Aufnahmestaaten haben. Die Berichte unterlagen zwar einer gewissen Geheimhaltung⁴⁴, doch sie wurden zuweilen auch in der Nationalversammlung vorgelesen, wovon wiederum Nachrichten in den Anrainerstaaten kursierten⁴⁵. Bezeichnend dafür waren die Bedenken der kurtrierischen Landstände, die sich im Dezember 1791 durch die Abberufung Vergennes' beunruhigt zeigten. Im Wissen darum, dass Vergennes ein vergleichsweise wohlwollender Beobachter im Kurfürstentum gewesen war, würde es für seinen Nachfolger, so glaubten sie, »ein Leichtes seyn [...], alle nähere Facta aufzusuchen und zu konstatiren, fort solche in Frankreich einzuberichten, und die Nation gegen unser bedrängtes Vaterland noch mehr zu reizen«⁴⁶.

Wenngleich die allermeisten Emigranten vor der Ankunft der Revolutionstruppen das Weite gesucht hatten, wog deren frühere Präsenz schwer auf den grenznahen Staaten. Vertreter der Stadt Diez nahe Koblenz hatten bereits 1792, angesichts des Vormarschs französischer Truppen unter General Custine, eine Erklärung aufgesetzt, in der sie zu verstehen gaben, dass die frühere Emigratenaufnahme auf Druck der Obrigkeit und gegen den Willen der Bürgerschaft

⁴³ Ibid., CP, PDP, Nr. 127, fol. 218r–223v, hier 219v.

⁴⁴ In nahezu allen ausgewerteten Gesandtschaftsberichten (AMAE) finden sich Beispiele kodierter Schreiben.

⁴⁵ Etwa AP, Bd. 37, S. 511; CLÈRE, L'émigration dans les débats, S. 158.

⁴⁶ Beurkundete Darstellung, S. 25 (Anlage 8).

erfolgt sei⁴⁷. Die Einnahme der Stadt Trier im August 1794 galt dem Wohlfahrtsausschuss als »conquête [...] de la plus haute importance«, weil sie lange genug als »repaire aux traîtres, aux émigrés, aux plus implacables ennemis de la patrie« gedient habe⁴⁸. Ungehört blieben diese Verlautbarungen nicht. Der Koblenzer Gymnasiallehrer Minola, der im Herbst 1794 in der kurtrierischen Residenzstadt ausharrte, zeichnete das Bild einer Bevölkerung, die sich auf das Schlimmste vorbereitet: »Die Furcht des Städters nahm mit jedem Tage zu, die Drohungen der Pariser, Coblenz wegen seiner Aufnahme der Prinzen und des Adels in einen Schutthaufen verwandeln zu wollen, schreckten Jeden«. »Doch tröstete wieder andererseits«, so hielt Minola ebenfalls fest, »ihr friedlicheres Betragen in Städten, die in Betreff der Emigranten sich ebenso wie Coblenz betragen hatten«⁴⁹.

Ein Blick auf Kapitulationsvereinbarungen und Proklamationen der Armee verdeutlicht, dass die französischen Befehlshaber und Unterhändler nicht vergessen hatten, dass ihre Truppen einst in den Krieg gezogen waren, um sich gegen die emigrierten »français rebelles« zu wehren⁵⁰. Sie machten die Emigranten damit auch zum Gegenstand von Verhandlungen. Im November 1794 handelte der französische Divisionsgeneral Jean Hardy mit der Stadt Maastricht eine Kapitulationsvereinbarung aus, die französische Emigranten von etwaigen Begnadigungen explizit ausschloss⁵¹. Sein Kollege, der Divisionsgeneral Jacques-Maurice Hatry, verlangte im August 1795 von dem österreichischen Befehlshaber in Luxemburg die bedingungslose Auslieferung aller Emigranten, sofern sich noch welche in der Stadt aufhielten⁵². Auch in anderen Teilen der Österreichischen Niederlande hatten sich französische Generäle bei Kapitulationen kompromisslos gegenüber Emigranten gezeigt, so etwa bei der Einnahme von Nieuwpoort und Valenciennes⁵³.

Das Direktorium nahm die Emigrantenfrage auch in Friedensverhandlungen auf. Rein sprachlich variierten die Bestimmungen in den Vertragstexten, doch der Sache nach ließen sie alle darauf hinaus, dass die Gegenseite künftig keine Emigrantenansammlungen dulden durfte. Laut Artikel XXII des mit der Republik der Vereinigten Niederlande geschlossenen Vertrags vom 16. Mai 1795 verpflichtete sich Letztere, »à ne donner retraite à aucun émigré français«.

⁴⁷ HessHStA, Best. 179, Nr. 1296, fol. 24r.

⁴⁸ Zit. nach KENTENICH, Die Geschichte der Stadt Trier, S. 621.

⁴⁹ CARDAUNS, Die Franzosen in Coblenz, S. 31.

⁵⁰ So der Wortlaut der Kriegserklärung vom 20. Apr. 1792, AP, Bd. 42, S. 217f.

⁵¹ HABETS, De fransche emigranten, S. 145.

⁵² Art. 17 der Kapitulationsvereinbarung, DOLLAR, La prise de Luxembourg, S. 176.

⁵³ GROUVEL, Loyal-Emigrant, S. 567; LORIDAN, La terreur rouge, S. 31.

9. Nachwirkungen der Migration

Mit den zwei größten Nachbarstaaten am Oberrhein, der Markgrafschaft Baden und dem Herzogtum Württemberg, traf das Direktorium in Separatfriedensverträgen vom 7. beziehungsweise 22. August 1796 die gleiche Vereinbarung. Schließlich beinhaltete auch der am 19. August 1798 geschlossene Frieden mit der helvetischen Republik einen solchen Emigrantenartikel⁵⁴.

Die Frage, ob und inwiefern die Duldung von Emigranten gegen Neutralitätskonventionen verstieß, belastete im Laufe der 1790er-Jahre Frankreichs Beziehungen zu mehreren Grenzstaaten. Der Umstand, dass ausgerechnet die auf freiheitlichen Prinzipien gründende Republik anderen Staaten den freien Umgang mit französischen Emigranten verbot, war widersprüchlich und stiftete in diplomatischen Kreisen nur wenig Vertrauen. Einen Höhepunkt erreichten die Spannungen während des Rastatter Kongresses zwischen 1797 und 1799, auf dem Frankreich und kriegsführende Reichsstände an einer umfassenden Friedensvereinbarung arbeiteten. Nicht wenige davon waren in den Jahren zuvor vorrangige Zufluchtsgebiete der Emigranten gewesen, allen voran die gastgebende Markgrafschaft selbst⁵⁵. In Rastatt verband sich die Streitfrage nach der Neutralität mit praktischen Problemen, denn die französischen Gesandten fürchteten aufgrund der anhaltenden Anwesenheit von Emigranten um ihre persönliche Sicherheit. Damit erhoben sie den Umgang mit den *émigrés* nicht nur zum Verhandlungsgegenstand, sondern machten die Durchsetzung ihrer Forderungen zur Bedingung für weitere Friedensgespräche. Die Markgrafschaft Baden hatte sich durch den Separatfrieden mit Frankreich zwar dazu verpflichtet, gegen Emigrantensammlungen vorzugehen, allerdings war ihr dies nur zum Teil gelungen. Einer der beiden französischen Bevollmächtigten, Antoine Bonnier d'Alco, fand gegenüber der für Sicherheitsfragen zuständigen Rastatter Kongresspolizei deutliche Worte, nachdem der Kongress Ende 1797 seine Arbeit aufgenommen hatte. Einem ihrer Berichte zufolge »empfahl er sehr nachdrücklich die Steuerung des Unfugs, und sprach dabei im allgemeinen von Empfindungen, die es bei der Republique machen möge, ihre Feinde die Emigranten allenthalben in großer Zahl in der Marggrafschaft zu wissen«. Auch Jean-Baptiste Treilhard, Frankreichs zweiter Bevollmächtigter, vertrat diese Ansicht, denn »es könnte die Existenz der Emigranten im Land unglückliche Folgen nach sich ziehen, die man besser vermeide«⁵⁶.

⁵⁴ MARTENS, Recueil, S. 91, 268, 279, 470.

⁵⁵ Siehe etwa die nach Emigrantennamen alphabetisch geordneten Aufenthaltsgesuche für das Oberamt Rastatt. GLAK, Best. 220, Nr. 913. Allg. BLAZEJEWSKI, Die Rastatter Kongresspolizei, S. 306–313.

⁵⁶ Zit. nach Bericht der Polizeikommission vom 24. Dez. 1797, GLAK, Best. 173, Nr. 323.

Im Wesentlichen war es das Verdienst des Direktors der Kongresspolizei, des Freiherrn Drais von Sauerbronn, dass die Emigrantenproblematik während der Verhandlungen nicht eskalierte. Frei von Emigranten war die kleine Kongressstadt offenbar zu keinem Zeitpunkt, doch gelang es Drais, die französische Gesandtschaft von seinem ausgewogenen Sicherheitskonzept zu überzeugen. Mit seinen eigenen Worten waren dadurch nämlich »Beweise von ernster Vorkehr, aber in noch grösserer Anzahl Beweise von geschonter Menschlichkeit« erbracht worden⁵⁷. Einerseits wies die Polizei verdächtige und unerwünschte Emigranten aus der von Kongressteilnehmern überfüllten Stadt aus, andererseits gewährte sie Hilfsbedürftigen den weiteren Aufenthalt. Der letztlich erfolglose Ausgang des Kongresses und vor allem die nie restlos aufgeklärte Ermordung von Antoine Bonnier d'Alco und Claude Roberjot bilden ein tragisches Kapitel in der europäischen Diplomatiegeschichte. Mit Schuldzuweisungen ist die spätere Historiografie nicht sparsam umgegangen, bezeichnenderweise betrafen sie auch französische Emigranten⁵⁸.

9.3 Überwachen, Regulieren, Wissen: Fremdenpolizei und Migrationspolitik im Zeichen der Nationalstaatsbildung

Die französische Emigration fiel in eine Phase, in der grundlegende Prozesse der Nationalstaatsbildung in Europa angestoßen wurden. Dies gilt zunächst für Frankreich selbst, wo sich die Vorstellung einer selbsterklärten Nation »une et indivisible« vergleichsweise früh verbreitete. Die tragende, aber ambivalente Rolle, die Fremden dabei zufiel, ist der Geschichtsschreibung spätestens seit dem Erscheinen von Albert Mathiez' bekanntem Werk »La Révolution et les étrangers« im Jahr 1918 bekannt⁵⁹. Praktiken von Inklusion und Exklusion stehen auch heute wieder im Fokus der Revolutionsforschung, besonders solche, die vor dem Hintergrund der französischen Expansion einen Bedeutungswandel erfuhren⁶⁰. Das Konzept der *citoyenneté* musste seit dem Beginn der Revolutionszeit nämlich ständig überdacht werden, zum einen aufgrund

⁵⁷ Aktenmäßige Darstellung des Benehmens der, für die Zeit des Reichsfriedens-Congrèbes zu Rastatt niedergesetzten Marggräflich Badischen Polizey Commission in Ansehung der Emigranten alldort, ibid., Best. 220, Nr. 916a.

⁵⁸ BLAZEJEWSKI, Die Rastatter Kongresspolizei, S. 292.

⁵⁹ MATHIEZ, La Révolution, S. 182; DIAZ, En exil, S. 53; WAHNICH, L'impossible citoyen.

⁶⁰ RAPPORT, Nationality, S. 5–10.

9. Nachwirkungen der Migration

der beweglichen, räumlich-territorialen Grenzen, zum anderen anlässlich von Migrationsbewegungen⁶¹.

Umgekehrt ist weniger darüber bekannt, welche Folgen die Emigrantenzuwanderung für die Aufnahmestaaten nach sich zog. Anhand von Studien zu städtischer Fremdenpolitik, wie sie unter anderem für Offenburg, Mannheim, Köln und Würzburg vorliegen, sind Formen der Integration und Ausgrenzung in spezifischen Fällen tiefergehend erforscht worden⁶². Allerdings fehlt es an übergreifenden Erkenntnissen über die Auswirkungen der französischen Emigration, die innerhalb weniger Jahre die Ausmaße anderer Migrationsphänomene in den Schatten stellte. Behörden und Regierungen sahen sich früh mit der Erkenntnis konfrontiert, dass die althergebrachten Mittel der Fremdenpolizei im Umgang mit den Emigranten entweder wirkungslos oder unangemessen waren. Erforderlich geworden waren vielmehr Konzepte, die der Migrationsproblematik in größeren Zusammenhängen Rechnung trugen. Sicherlich hatte die französische Verwaltung in manchen der annektierten Departements und Satellitenstaaten mehr Anteil an der Herausbildung nationalstaatlich geprägter Fremdenpolizei und Migrationsregime als die kurz zuvor aufgelösten landesherrlichen Regierungen⁶³. Gleichwohl war es in den Aufnahmestaaten in den 1790er-Jahren zu Weichenstellungen für eine sicherheitsgeleitete Migrationspolitik gekommen, die neue Ansprüche an die Schutzfunktion des Staates stellte⁶⁴. Die Thematisierung von drei Problemzusammenhängen bekräftigt dies. Dabei geht es erstens um Bemühungen zur professionalisierten Migrationsüberwachung, zweitens um Ansätze zur Herausbildung staatenübergreifender Migrationsregime und drittens um die Produktion spezifischen Migrationswissens.

Zunächst verstärkte die Erfahrung der französischen Emigration die Erkenntnis, dass statistische Methoden und fortwährende Informationsbeschaffung notwendige Mittel zur Bewältigung der Zuwanderungsbewegungen waren. In den meisten Städten bildeten Torwachen und Visitationen zwar seit

⁶¹ DIAZ, *Un asile*, S. 9f.; DENIS, *Une histoire de l'identité*, S. 276–280. Siehe Übersicht über weitere Forschungstendenzen bei MARTIN, *La citoyenneté*, Abs. 29–33, und CONTE, FERRADOU, LE QUANG, *L'étranger*. 1803 stellte sich die Frage, ob nicht auch »belgische« Emigranten zu den in der Generalamnestie vom 6. Floréal X (26. Apr. 1802) benannten Emigranten gehörten. Wie Frankreichs Justizminister in einem Schreiben an den Präfekten des Saardepartements vom 20. Pluviôse XI (9. Febr. 1803) feststellte, seien sie keine Ausländer, sondern – als ehemalige Einwohner der *pays réunis* – Franzosen. LHAK, Best. 276, Nr. 1131.

⁶² SCHWANKE, *Fremde in Offenburg*; PISTER, *Stadt fremde*; KÜNTZEL, *Fremde in Köln*; SICKEN, *Fremde in der Stadt*.

⁶³ Siehe etwa STEIN, *Polizeiüberwachung*, S. 209–215.

⁶⁴ CONZE, *Geschichte der Sicherheit*, S. 28 f.

jeher Instrumentarien der Fremdenpolizei⁶⁵, allerdings erkannten die damit betrauten Behörden schnell, dass dieses Repertoire bei der Kontrolle der zahlreichen Revolutionsemigranten nur begrenzt wirksam war. Einerseits war es die schiere Masse der Flüchtlinge, die althergebrachte Methoden überforderte. Andererseits überschlugen sich die Ereignisse in Frankreich mit einer Dynamik, die bestehende fremdenpolizeiliche Ordnungsvorstellungen weit überstieg. Als Reaktion darauf setzten die Regierungen mehrerer Staaten zur Entlastung der überforderten Beamten spezielle Komitees ein, die sich ausschließlich mit Emigranten befassen sollten. Deren Flucht- und Reisemotive waren allein schon aufgrund ihrer politischen und sozialen Verschiedenartigkeit viel uneindeutiger als bei anderen Fremden. Aus diesem Grund wurden den Komitees vertrauenswürdige Emigranten beigeordnet, von denen sich die einheimischen Beamten Expertise versprachen. Nicht nur methodisch, sondern auch institutionell lassen sich in dieser kommissarischen Ressortbildung somit Ansätze modernen Verwaltungshandelns erkennen⁶⁶.

Zweitens rief die anhaltende Suche nach wirksamen Regulierungsmaßnahmen Fragen von grundsätzlicher Qualität hervor, die unter dem Eindruck nationalstaatlicher Ideologien in den folgenden Jahrzehnten von großer Bedeutung sein sollten⁶⁷. Die vorliegende Untersuchung zeigt deutlich, dass die staatliche Migrationssteuerung nach 1789 in einem Übergang begriffen war. Zwar mussten zuständige Beamte befohlene Maßnahmen unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände angleichen, wodurch Aufenthaltsbedingungen ausgehandelt werden konnten – zwischen Behörden und Emigranten, zwischen Emigranten untereinander, nicht zuletzt zwischen den Behörden selbst. Gleichwohl setzte sich unter den verantwortlichen staatlichen Instanzen unverkennbar das Bewusstsein durch, dass eine grenzübergreifende und gemeinsame Migrationspolitik gefordert war. Damit wurde der Umgang mit den *émigrés* mit völkerrechtlichen Fragen des Asylrechts, mit zivilrechtlichen Aspekten der Staatszugehörigkeit und nationalen Identitätsdiskursen in Verbindung gebracht. Unter diesen Gesichtspunkten zeitigte die französische Emigration bereits Ergebnisse, die infolge der politischen Emigrationsbewegungen des Vormärz eine größere Bedeutung erlangten⁶⁸.

⁶⁵ SCHASER, Städtische Fremdenpolitik, S. 146; HÄRTER, Grenzen, Streifen, Pässe und Gesetze, S. 66.

⁶⁶ Zur Gründung von sogenannten Komitees und Kommissionen ist es in den Österreichischen Niederlanden, im Fürstbistum Lüttich sowie in den Kurfürstentümern Köln und Trier gekommen.

⁶⁷ HOERDER, LUCASSEN, LUCASSEN, Terminologien und Konzepte, S. 43; OLTMER, Migration, S. 8.

⁶⁸ REITER, Politisches Asyl, S. 28–34; SIEMANN, Asyl, Exil und Emigration, S. 76–78.

9. Nachwirkungen der Migration

Eine Quelle von zentraler Bedeutung bilden die »Betrachtungen eines Oberbeamten am Rhein über die französischen Emigranten in Deutschland«, die es vor dem geschilderten Hintergrund neu zu interpretieren gilt⁶⁹. 1798 erschienen, bildeten die »Betrachtungen« den Versuch des bereits aus anderen Zusammenhängen bekannten markgräflich-badischen Beamten Karl Wilhelm Ludwig Friedrich Freiherr Drais von Sauerbronn (Abb. 5), einen »gleichen, concertirten Plan« für die Emigrantenproblematik zu entwickeln⁷⁰. Als Hofrat, Polizeidiener in Karlsruhe und später Polizeidirektor während des Rastatter Kongresses hatte Drais viel Erfahrung gesammelt in einem Staat, der wie kein anderer von der Zuwanderung betroffen war. In der anonym erschienenen Schrift plädierte Drais, der die lokalen Problemfelder nur allzu gut kannte, für dauerhafte und staatenübergreifende Regeln. In erster Linie ging es ihm dabei um die französischen Emigranten, allerdings suchte Drais prinzipielle »Betrachtungen« zu begründen, die »auf künftige Wandernde aus allen Ländern«, in denen ebenfalls »die Staatsform oder Abtheilung umgewälzt« worden war, zutreffen würden⁷¹. Wenn auch nicht ausschließlich, so bedürfe es dieser besonders für das Heilige Römische Reich, weil es hier »der, in solchen Landespolizeianstalten meist unabhängigen Regierungen eine Menge« gab. Im Ergebnis habe das dazu geführt, dass »die Veranstaltungen stocken« oder die Maßnahmen »einander gar entgegen« ließen⁷².

Ein Ende der Emigration war 1798 noch nicht abzusehen. Dem Verfasser stand nicht die uns heute als vorübergehend bekannte Emigration vor Augen, sondern eine anhaltende Flüchtlingsproblematik, für die es auf Anhieb keine Lösung gab. Eine wesentliche Voraussetzung für wirksame, das heißt kontrollierte Migrationspolitik war Drais zufolge eine Klassifizierung der Geflüchteten, bei der Fluchtmotive, Betragen, Zustand und Rückkehrchancen berücksichtigt wurden. Erst auf dieser Grundlage könne angemessener über Aufenthaltsbedingungen entschieden werden. Neu war der Differenzierungsansatz zwar nicht, allerdings enthielten Drais' »Betrachtungen« erfahrungsgeleitete Vorschläge, die der Sache nach staatliche Interventionsansprüche vorwegnahmen. In der Forschung gelten diese als typische Merkmale moderner Migrationsregime. Dazu gehört beispielsweise die zwischenstaatliche Abstimmung etwaiger Emigrantengesetze, weiterhin der Einsatz von Pässen oder die Forderung einer überstaatlichen Instanz für die administrative Bewältigung der Emigrantenre-

⁶⁹ DIEZINGER, Französische Emigranten, S. 210f.; BAHLCKE, Zwischen offener Zurückweisung und praktischer Solidarität, S. 256f.; BLAZEJEWSKI, Die Rastatter Kongresspolizei, S. 310f.

⁷⁰ DRAIS VON SAUERBRONN, Betrachtungen eines Oberbeamten, S. VI.

⁷¹ Ibid.

⁷² Ibid., S. 9f.

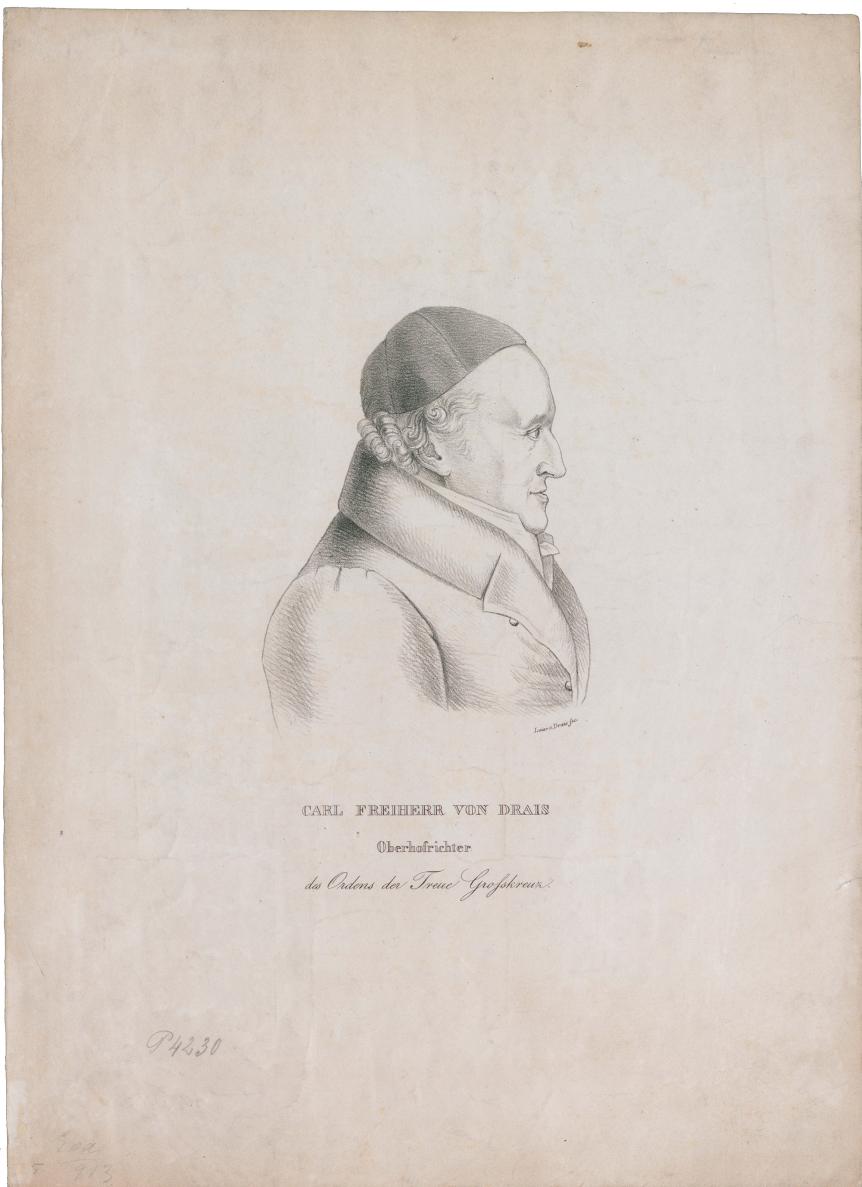


Abb. 5. Karl Wilhelm Ludwig Friedrich Drais von Sauerbronn (1755–1830), markgräflich-badischer Beamter und Polizeipräsident. Lithografie nach einer Zeichnung von Luise von Drais (undatiert), Generallandesarchiv Karlsruhe, J-Ac D 53.

9. Nachwirkungen der Migration

gistrierung, die Drais in Gestalt einer Reichskommission im Sinn hatte⁷³. Deutlicher noch zeigt sich der richtungsweisende Charakter der »Betrachtungen« in der Maxime, die Ursachen unkontrollierter Wetermigration zu bekämpfen. Zu diesem Zweck müsse man den Emigranten frühzeitig legale Aufenthalts- und Beschäftigungsoptionen anbieten und ihnen »ihre neue Heimat so erträglich« machen, »dass die Genügsamen dieselbe auch lieb gewinnen können«⁷⁴.

Von nachhaltiger Wirkung war drittens eine beachtliche Wissensproduktion über Emigrationsbewegungen und die damit verknüpften fremdenpolizeilichen, gesetzlichen und politischen Problemfelder. Involvierte Zeitgenossen wie Drais entwickelten früh ein Bewusstsein für die epochale Bedeutung des Emigrationsphänomens, über das allenthalben viel Erfahrungswissen entstanden war. Erneut können die »Betrachtungen« von 1798 als Beispiel angeführt werden, denn abgesehen von besprochenen Vorschlägen hatte Drais einen Abriss der französischen Emigrantengesetzgebung verfasst. Damit könne es auch »denjenigen zu einem Handbüchlein dienen, welche die erheblichsten Bestimmungen und die Zeitfolge der extrahirten französischen Gesetze in der Emigrantenangelegenheit geschwinde nachsehen wollen«⁷⁵. Wie in mehreren anderen Schriften auch verfolgte Drais damit das Ziel, seine Erfahrungen als Polizeibeamter weiterzugeben⁷⁶.

Beamte und Funktionsträger späterer Generationen schätzten das Verwaltungswissen aus den bewegten Revolutionsjahren. Sie konnten auf eine weitestgehend überwundene Migrationskrise zurückblicken, die aufgrund der regen landesherrlichen Gesetzgebungstätigkeit in den ehemaligen Aufnahmestaaten Spuren hinterlassen hatte. Umfassende Wissensspeicher bildeten gedruckte Gesetzessammlungen, die im 19. Jahrhundert eine prominente Bedeutung erlangten. Im sogenannten Scotti, der mehrbändigen Zusammenstellung rheinischer und westfälischer Gesetze, die der Düsseldorfer Verwaltungsbeamte Johann Josef Scotti im Auftrag des preußischen Staatsministeriums vorlegte, sind zahlreiche fremdenpolizeiliche und Emigrantenvorordnungen der 1790er-Jahre verzeichnet. Nimmt man Scottis Bearbeitungsgrundsätze zum Maßstab, dann zählten diese zu den »in geschichtlicher Hinsicht bemerkenswerthen« Verordnungen⁷⁷. Dasselbe gilt für die Sammlung der preußischen Beamten Bormann und Daniels, die eine Über-

⁷³ Ibid., S. 27–53, 103–109.

⁷⁴ Ibid., S. 110.

⁷⁵ Ibid., S. VIII.

⁷⁶ BLAZEJEWSKI, Die Rastatter Kongresspolizei, S. 314f.; WÜRTZ, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich Freiherr von Drais von Sauerbronn, S. 90–92.

⁷⁷ SCOTTI (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, S. XII.

sicht der für den historischen Raum der Rheinprovinz erlassenen Gesetze aus französischer Zeit erarbeiteten. Sie umfasst ebenfalls eine Vielzahl französischer Emigrantengesetze⁷⁸.

Im Gegensatz zu den französischen Gesetzen hatten die landesherrlichen Verordnungen im 19. Jahrhundert zwar ihre Rechtsgültigkeit, nicht aber ihren sachdienlichen Zweck verloren. Im Revolutionsjahr 1830 gewannen Grundsätze der alten landesherrlichen Verordnungen wieder an Aktualität, denn die Geschichte schien sich in den grenznahen Gebieten zu wiederholen. Anfang August 1830 meldete der Trierer Oberbürgermeister Wilhelm Haw dem preußischen Regierungspräsidenten, dass ein prominenter Revolutionsflüchtling aus Frankreich in der Stadt angekommen sei, nämlich der Bischof von Nancy, Charles de Forbin-Janson. Als Anhänger der Bourbonen war Forbin-Janson zur Zielscheibe für revolutionäre Gruppierungen in Nancy geworden und kurzerhand ins grenznahe Ausland geflüchtet. Wie seine Vorgänger in den frühen 1790er-Jahren hatte er sich für ein Exil in Trier entschieden. Wie schon damals drohte sein Fluchtverhalten zum Vorbild für andere Revolutionsflüchtlinge zu werden. Da größere Zuwanderungen nur eine Frage der Zeit zu sein schienen, bat Haw um genaue Verhaltungsbefehle⁷⁹.

Die Weisungen der preußischen Regierung ließen tief blicken. Um Aufsehen zu vermeiden, ordnete sie die Abreise des Bischofs an⁸⁰, allerdings stellte sie für das Gros der Flüchtlinge in offenkundiger Reminiszenz an die Probleme der 1790er-Jahre andere Grundsätze auf:

Da in Zeiten von Unruhe jedoch nicht selten Familien oder einzelne Mitglieder derselben auswandern, ohne mit den nötigen Papieren sich versehen zu können, so sind solche, wenn sie sonst unverdächtig sind, zuzulassen, es ist ihnen jedoch in den Grenzorten kein längerer Aufenthalt, als zur Fortsetzung ihrer Reise notwendig ist, zu gestatten⁸¹.

Einige Tage später ergänzte die Regierung diese Anordnungen um eine wichtige »Norm«, auf deren Grundlage sie sicherstellen wollte, dass die Rheinprovinz hauptsächlich ein Durchreisegebiet sein sollte: »Jeder aus Frankreich kommender Fremde, welcher mehr als eine Nacht in einer Gemeinde sich aufzuhalten will, ist auf eine höfliche Weise zu ersuchen, seine Reise auf das rechte Rheinufer fortzusetzen«⁸².

⁷⁸ BORMANN, DANIELS (Hg.), Handbuch.

⁷⁹ Schreiben von Wilhelm Haw vom 4. Aug. 1830, StadtA Trier, Tb 15/663.

⁸⁰ Schreiben von Franz von Gaertner, 6. Aug. 1830, ibid.

⁸¹ Schreiben von Karl von Ingersleben, 4. Aug. 1830, ibid.

⁸² Schreiben von Franz von Gaertner, 9. Aug. 1830, ibid.

9. Nachwirkungen der Migration

Durch die vergleichsweise zügige Entwicklung des Passwesens im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert waren behördliche Kontrollen um 1830 um einiges effektiver als noch 40 Jahre zuvor. Staatliche Migrationspolitik stand damit unter neuen Prämissen⁸³. Zwar blieben infolge der Julirevolution größere Emigrationsbewegungen aus Frankreich aus, doch an dem skizzierten Fall zeigt sich, dass in den angrenzenden Staaten, gerade im Wissen um die Probleme der einstigen Zuwanderung, die Notwendigkeit klarer Grundsätze im Umgang mit Revolutionsemigranten schnell erkannt wurde.

9.4 Letzte Spuren der Emigranten: Rückkehrbewegungen nach Frankreich

Empirisch fundierte Studien zur Rückkehr der Emigranten nach Frankreich bilden ein großes Desiderat. Zwar liegen über die gesetzlichen Grundlagen und die gesellschaftlichen Spannungen, insbesondere die Entschädigungsfrage, mittlerweile umfangreiche Arbeiten vor⁸⁴, allerdings fehlt es an substantiellen Erkenntnissen über Ausmaße, Verläufe und mittelfristige Folgen des Remigrationsprozesses. Damit verbunden sind Fragen nach der beruflich-sozialen Reintegration von Emigranten, die im Kaiserreich zum Teil wichtige Ämter in Armee, Verwaltung und Klerus bekleideten⁸⁵. Diese Wissenslücken erscheinen umso größer, weil grundlegende französische Quellen nach wie vor einer systematischen Auswertung harren. Sie reichen von diversen Anträgen der Rückkehrenden, etwa auf Streichung von der Emigrantenliste oder auf Pensionen, bis zu polizeilichen Überwachungsakten⁸⁶. Demgegenüber enthalten die Überlieferungen der meisten Aufnahmestaaten kaum einschlägige Informationen. Zu dem Zeitpunkt, da die Rückkehrbewegungen nach dem Sturz Robespierres im Sommer 1794 einsetzten, hatten sich erstens wichtige Instanzen, die in Emigrantenangelegenheiten archivbildend gewirkt hatten, entweder schon aufgelöst oder ihre Aufmerksamkeit anderen Problemen gewidmet. Hinzu kommt zweitens, dass die Emigranten diese Gebiete nun nicht mehr als Schutzsuchende, sondern über einen Zeitraum von zwei

⁸³ FAHRMEIR, Staatliche Abgrenzungen, S. 228–231; NOIRIEL, Surveiller les déplacements, S. 90.

⁸⁴ Siehe SUMMERS, The Great Return, die vereinzelt auf französische Archivüberlieferungen zurückgreift. Referenzwerke bilden nach wie vor die Arbeiten von FRANKE-POSTBERG, Le milliard des émigrés, und GAIN, La Restauration.

⁸⁵ DIESBACH, Art. »Émigrés«, S. 661.

⁸⁶ CHAVE u. a., Rechercher un émigré, S. 19–21. Siehe auch die Einschätzung bei PESTEL, The Colors of Exile, S. 43.

Jahrzehnten als Durchreisende betrat. Die Erfassung durch staatliche Stellen blieb damit aus.

Ungeachtet dessen lassen sich aus der Betrachtung der Grenzräume wichtige Erkenntnisse über Erscheinungsformen und Probleme der Remigrationsbewegungen gewinnen, angefangen mit der Feststellung, dass es bereits in der Frühphase der Emigration Rückkehrer gab. So sind Beispiele von Grenzgängern bekannt, die je nach persönlichem oder politischem Dafürhalten mal im Ausland, mal in Frankreich verweilten⁸⁷. Zudem kehrten Emigranten in kleiner Anzahl bereits Ende 1792 nach Frankreich zurück, als die Auflösung der militärischen Verbände das Exil vielen nicht länger erstrebenswert erscheinen ließ⁸⁸. In den darauffolgenden Jahren häuften sich in Frankreich Forderungen nach gesetzlichen Rückkehroptionen für Emigranten, die vor den Auswirkungen des Krieges und der Terreur geflohen waren. Vor diesem Hintergrund gelang zum ersten Mal einer größeren Emigrantengruppe die Rückkehr. Im Jahr 1795 überquerten ein paar Tausend Elsässer den Rhein, unter Mitwirkung der französischen Armee und Behörden aus den Zufluchtsstaaten⁸⁹.

Formen der organisierten Rückkehr, wie sie zeitweise für elsässische Emigranten Bestand hatten, waren allerdings Ausnahmen. In der Regel blieb die lang erhoffte Heimreise an eine ganze Reihe von Voraussetzungen gebunden. Wie bei der Ausreise mussten die Rückkehrwilligen erst einmal an praktische Informationen über Routen, Grenzen oder Unterkünfte gelangen. Zudem galt es, gesicherte Auskünfte über die französischen Gesetze zu sammeln. Abgesehen davon, dass sich aus deren Kenntnis eine Rückkehr lange Zeit verbot, waren die seit 1795 aufgestellten Einreiseerlaubnisse nicht eindeutig. Dies änderte sich erst einige Jahre später unter dem Konsulat, spätestens seit der Generalamnestie von 1802. Um sich ihren Heimatgebieten jedenfalls einigermaßen sicher nähern zu können, mussten die Emigranten Reisepässe besorgen. Wo und durch welche Instanz Pässe zu beziehen waren, war nicht einheitlich geregelt. Einigen gelang es, halbwegs offizielle Papiere durch militärische Verwaltungsinstanzen aufzutreiben, andere fälschten Pässe, wieder andere brachen ohne Ausweisdokumente auf⁹⁰.

Ein Blick auf die Lage am Niederrhein verdeutlicht, welche Schwierigkeiten und Risiken mit einer Rückreise in den 1790er-Jahren einhergingen.

⁸⁷ ENTRAIGUES, Souvenirs, S. 166–208; RUDEMARE, Journal, S. 48–94; SEMALLÉ, Souvenirs, S. 65–72.

⁸⁸ VILLEBRESME, Souvenirs, S. 150; PHdB, AD Ardennes, 1 J 87 (Ausführungen über seinen Cousin).

⁸⁹ Siehe Kap. 3.2.3.

⁹⁰ SANGNIER, Les émigrés du Pas-de-Calais, S. 151; ASSIGNIES, Mémoires, S. 44f.; ÉLOY, Histoire, S. 143; LAMBERT, Mémoires de famille, S. 223.

9. Nachwirkungen der Migration

Bekanntlich versammelten sich in den Jahren 1794 und 1795 mehr und mehr Emigranten in dieser Gegend, weil sie für den Fall konkreter Rückkehrperspektiven die beste Ausgangslage versprach⁹¹. Der aus Mons stammende Geistliche Éloy, der hier zusammen mit französischen Gruppen sein Flüchtlingsdasein fristete, hat eindrucksvoll beschrieben, dass sich die Gespräche der Emigranten fast ausschließlich um Passfragen drehten, wobei meist nichts als »contradictions touchant la nécessité et la forme de ces passeports« zu vernehmen waren⁹². Tatsächlich überlagerten sich die Interessen unterschiedlicher Emigrantengruppen. Durch die seit Ende 1794 kursierenden Nachrichten über die legalen Rückreisemöglichkeiten für Flüchtlinge aus den okkupierten Niederlanden sahen französische Emigranten ihre Hoffnungen ebenfalls bestätigt. Die militärisch angespannte Situation an Frankreichs Außengrenzen erschwerte allerdings jegliche kurzfristige Reiseplanung. Auf Seiten der zuständigen Behörden in den neutralen oder okkupierten Gebieten herrschte große Verwirrung über den Umgang mit Emigranten. So kam es vor, dass Rückreisen endeten, bevor sie begannen. Ende 1794 beispielsweise wiesen französische Besatzungsverwaltungen größere Menschenmengen wieder in rechtsrheinische Gebiete zurück, mit der Begründung, dass ihnen noch keine entsprechenden Befehle zugestellt worden seien⁹³. Dennoch war den Rückkehrbewegungen in den folgenden Jahren zum Teil auch deswegen Erfolg beschieden, weil einzelne Instanzen Emigranten aus Unkenntnis der wechselvollen Einreiseverbote passieren ließen. In anderen Fällen legten wichtige Funktionsträger die betreffenden Gesetze eigenwillig aus.

Zu den Letzteren zählte der Kommandant der französischen Truppen in Geldern, Gastines, der im Laufe des Jahres 1797 in großzügiger Weise Passierscheine für das Departement Niedermaas ausstellte. Für Emigranten, die aus dem Rechtsrheinischen kamen, war das ehemals preußische Geldern ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt auf dem Weg in die Maasgebiete, von wo aus sie anschließend nach Innerfrankreich zu gelangen hofften⁹⁴. Der an der Maas verweilende Regierungskommissar Jean-Nicolas Méaulle jedenfalls monierte die Verfahrensweise des Befehlshabers Gastines gegenüber dem französischen Polizeiminister, weil sie zu lästigen Reibereien führe. Méaulle legte dar, dass die Emigranten, sobald sie im Departement Niedermaas ankamen, gegenüber französischen Justizfunktionären einforderten, an die zuständigen Behörden ihrer Heimatdepartements in Frankreich verwiesen zu werden. Abgesehen

⁹¹ Siehe Kap. 5.4.4.

⁹² ÉLOY, Histoire, S. 124, 129. Siehe auch den gut dokumentierten Fall des Emigranten Joseph Dubois. CLINQUART, Les vicissitudes, S. 17–21.

⁹³ WINGENS, Dagboek, Sp. 24.

⁹⁴ Zum Grenzregime am Niederrhein siehe Kap. 5.4.4.

davon, dass auf diese Weise schon mehrere emigrierte Geistliche und Landwirte zurückgekehrt waren⁹⁵, befürchtete Méaulle, dass andere diese Praxis ebenfalls für Rückreisen missbrauchen würden. Die Zahl derer, die so in nahe gelegenen rechtsrheinischen Gebieten auf ihre Heimkehr hofften, schätzte er auf 3000 bis 4000⁹⁶. Der Kommissar des Directoire exécutif, Gérard, bestätigte, dass die Menge der ankommenden Emigranten im Departement schlicht »effrayante« sei. Allerdings seien auch ihm die Hände gebunden, weil das Gesetz⁹⁷ die Verweisung an die Heimatdepartements der Emigranten verlange: »[J]e ne puis que les renvoyer au tribunal criminel du département qui suivant la loy doit ordonner leur translation à celui de leur département«. Er schlug deswegen vor, den Emigranten bereits früher den Weg ins Departement zu versperren. Bemerkenswerterweise verstand Gérard diese Maßnahme als »acte d'humanité«, weil man die Emigranten so vor der Verurteilung in Frankreich bewahre⁹⁸. Tatsächlich folgten nur wenig später entsprechende Anweisungen der französischen Kommissare, die nach verbleibenden Emigranten im Geldrischen fahndeten⁹⁹.

Aus Sicht des Direktoriums gab es mehrere Gründe, eine unkontrollierte Remigration zu verhindern. Bei einer übermäßigen Anzahl von Rückkehrern drohten die neuen bürgerlichen Besitzverhältnisse angefochten zu werden. Diese basierten in großen Teilen auf dem Verkauf von Emigrantengütern. Zudem stand zu erwarten, dass die Royalisten in Frankreich großen Zulauf erhalten würden. Tatsächlich waren wiederkehrende Veteranen des Corps Condé zu dieser Zeit keine Seltenheit¹⁰⁰. Nach dem antiroyalistischen Staatsstreich des 18. Fructidor V (4. September 1797) nutzten die neuen Direktoren die Gunst der Stunde, um der Remigration an den Außengrenzen der Republik einen Riegel vorzuschieben. Von zentraler Bedeutung war eine »ordre extraor-

⁹⁵ Untersuchungsbericht vom 24. Fructidor V (10. Sept. 1797), ANF, F 7 7273. Die Abschrift eines Laissez-passier von Gastines für den französischen Priester Congent vom 4. Fructidor V (21. Aug. 1797) findet sich in LA NRW, Abt. Rheinland, Geldern, Administrationskolleg, Nr. 224, fol. 16r.

⁹⁶ Schreiben vom 2. Thermidor V (20. Juli 1797), ANF, F 7 7273. Siehe die Auflistung von französischen Geistlichen, die auf dem Rückweg nach Frankreich in Maastricht aktenkundig geworden sind. HABETS, De fransche emigranten, S. 227f.

⁹⁷ Gemeint war vermutlich das Gesetz vom 28. März 1793, Section XI, Art. 76, DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 5, S. 281: »Les émigrés qui rentreront, ceux qui sont rentrés, ceux qui resteront sur le territoire de la République contre la disposition des lois, seront conduits devant le tribunal criminel du département de leur dernier domicile en France, qui les fera mettre à la maison de justice«.

⁹⁸ Schreiben vom 12. Thermidor V (30. Juli 1797), ANF, F 7 7273.

⁹⁹ Circulaire des Landesadministrationskollegiums vom 14. Aug. 1797, LA NRW, Abt. Rheinland, Geldern, Administrationskolleg, Nr. 224, fol. 6r.

¹⁰⁰ VILLEBRESME, Souvenirs, S. 180–182; HESPEL D'HOCRON, Souvenirs, S. 103.

9. Nachwirkungen der Migration

dinaire» vom 4. Dezember 1797 des ranghöchsten Generals der in deutschen Gebieten operierenden Armeen, Charles Pierre François Augereau, der seines Zeichens eine entscheidende Rolle beim Staatsstreich gespielt hatte. Auf der Grundlage seiner Verordnung galten Emigranten, die sich nach Ablauf einer dreitägigen Frist noch im okkupierten Gebiet aufhielten, als Spione, denen der Prozess vor einer Militärkommission bevorstand¹⁰¹. Damit blieb ihnen jede weitere Berufung auf französische Zivilbehörden im Voraus versagt.

Unter dem Konsulat wurden seit 1799 mehr und mehr repressive Elemente der Emigrantengesetzgebung zurückgenommen¹⁰². Die napoleonische Regierung hielt allerdings an den Einreisekontrollen fest, die sich in den vorangegangenen Jahren zur Überwachung der Emigranten bewährt hatten. Nach der innenpolitischen Befriedung Frankreichs trieben die Regierungsbehörden nicht länger die Emigrations-, sondern die Immigrationsfälle um. Die Angst war groß, unter den Rückkehrern Spione und Verschwörer zu übersehen¹⁰³. Die am 26. April 1802 dekretierte Generalamnestie sah dementsprechend eine Überprüfung der Einreisenden an den Außengrenzen vor. Nach Calais, Brüssel, Mainz, Straßburg, Genf, Nizza, Bayonne, Perpignan und Bordeaux wurden spezielle Kommissare beordert, vor denen die Emigranten eine offizielle Erklärung über ihre Rückkehrbereitschaft ablegen mussten. Daneben mussten sie einen Treueeid auf den französischen Staat schwören. Erst nach erfolgter Kontrolle eröffneten sich weitere Rückkehrsperspektiven für die Emigranten¹⁰⁴. Anfang 1802 waren offenbar 40 Prozent der Emigranten schon zurückgekehrt, bis auf wenige Tausend folgte der Rest infolge der Generalamnestie¹⁰⁵. Nach der Ankunft auf dem Gebiet der Republik begann meist eine über Jahre, zum Teil über Jahrzehnte, anhaltende Auseinandersetzung mit französischen Behörden. Dabei ging es im Wesentlichen um die »radiation«, das heißt die Streichung von der Emigrantenliste, und die Wiederherstellung (»restitution«) des einstigen Eigentums, sofern dieses nicht schon veräußert worden war¹⁰⁶.

¹⁰¹ Exemplare in LA NRW, Abt. Rheinland, Geldern, Administrationskolleg, Nr. 224, fol. 75r, und, mit abweichendem Datum, in StadtA Trier, Fz 678.

¹⁰² Siehe Kap. 2.4.

¹⁰³ DENIS, Une histoire de l'identité, S. 308 f.

¹⁰⁴ DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 13, S. 163.

¹⁰⁵ CASTRIES, Les émigrés, S. 321.

¹⁰⁶ DUVERGIER (Hg.), Collection, Bd. 13, S. 164–167.

9.5 Ausnahmen von der Regel: verbliebene Emigranten

Die weit überwiegende Mehrheit der Emigranten suchte angesichts der französischen Okkupation des linken Rheinufers 1794 nach sicheren Aufenthaltsorten in weiter östlich gelegenen Staaten. Der Verbleib an ihren ursprünglichen Zufluchtsorten war schon seit 1792 erschwert worden, doch die faktische Vorherrschaft durch das französische Militär ließ hier so gut wie jedes Ausharren aussichtslos erscheinen. In derselben Logik, mit der die *émigrés* zuvor Frankreichs Nachbarstaaten ausgesucht hatten, gewannen nun jene Staaten an Attraktivität, die an das rechte Rheinufer oder an die zwischen Frankreich und Preußen ausgehandelte Demarkationslinie grenzten. Obwohl er noch länger Gegenstand militärischer Spannungen blieb, bot der Rhein aus ihrer Sicht somit ausreichend Schutz. Davon zeugen nicht nur die massiven, meist kurzfristigen Ansammlungen der Jahre 1794 und 1795¹⁰⁷, sondern auch Beispiele von Emigranten, die sich mittel- oder langfristig in deutschen Staaten niederließen.

Zu ihnen gehörte der aus der Umgebung von Thionville stammende Nicolas Jolivalt, der über einen Zeitraum von mehreren Jahren in einem kleinen Westerwalddorf lebte, unmittelbar an der Demarkationslinie im neutralisierten Gebiet. Seinen luxemburgischen Zufluchtsort hatte er im Laufe des Sommers 1794 aufgeben müssen, und so war er zunächst nach Koblenz weitergeflüchtet, von wo aus er im Oktober, nur kurz bevor französische Truppen die Stadt einnahmen, den Rhein überquerte. Nach einem Hin und Her gelangte er in die Ortschaft Mittelhofen. Deren Gemeinde nahm ihn bereitwillig auf, weil er aufgrund seiner Deutschkenntnisse sowohl die Messe lesen als auch die einheimischen Kinder unterrichten konnte. Seit dem Herbst 1794 verbrachte Jolivalt mehr als sechs Jahre in der kleinen Dorfgemeinschaft, die ihn für seine Tätigkeiten mit Unterkunft, Nahrungsmitteln und Kleidung entlohte¹⁰⁸. Bemerkenswerterweise kamen im Laufe der Jahre mehrfach französische Soldaten in das Dorf. Mithilfe der Einwohner, die den Emigranten im Wald oder anderen Verstecken unterbrachten, gelang es Jolivalt, einer Festnahme zu entgehen. Wiederholt blieb er so über längere Phasen bei Einheimischen untergetaucht, so bei dem Kuhhirten Johann Adam Müller oder dem Besitzer des heute noch existierenden Hofs Krempel¹⁰⁹. Im Laufe der Jahre hatte Jolivalt gelegentlich Rückreisepläne verfolgt, letztlich aber immer davon abgesehen, sei es, weil ihn die Bewohner davon abhielten, sei es, weil ihn Warnungen erreicht hatten. 1801 kehrte er unter günstigen gesetzlichen Bedingungen in seine Heimat zurück, wo er ab dem Folgejahr wieder kirchliche Funktionen

¹⁰⁷ Siehe Kap. 5.4.4.

¹⁰⁸ MD, AD Moselle, 18 J 59.

¹⁰⁹ Ibid., S. 78, 103 (nach der Paginierung von Paul Lesprand).

9. Nachwirkungen der Migration

wahrnahm¹¹⁰. Jolivalts Emigrationserlebnisse waren kein Einzelphänomen. Aus seinen Memoiren geht hervor, dass zur gleichen Zeit auch andere Geistliche von Dorfgemeinschaften aufgenommen wurden, die in unmittelbarer Nähe zur französischen Besetzungszone lagen.

Abgesehen von Emigranten wie Nicolas Jolivalt, die trotz ihrer gesellschaftlichen Eingliederung Rückkehrpläne nie vollständig aufgaben, sind auch Beispiele bekannt, in denen Revolutionsflüchtlinge eine langfristige Integration anstrebten. Das vorrangige Ziel war in diesen Fällen die Erlangung einer Rechtsstellung, die mehr Sicherheit bot als die bis dahin üblichen Aufenthaltsbefristungen. Ausgestattet mit bürgerlichen Rechten ihres Aufnahmestaates konnten Emigranten zum einen gewerblichen Tätigkeiten mehr oder weniger ungehindert nachgehen und so ihren Lebensunterhalt bestreiten. Zum anderen versprachen sie sich davon einen ausländischen Rechtsstatus, der sie angesichts der zu erwartenden Verfolgungen durch die französische Justiz schützen konnte. Gegenüber der Anzahl von Rückkehrern bildeten Emigranten mit langfristigen Ansässigkeitsplänen eindeutig Ausnahmen, allerdings gelang manchen die rechtliche Integration sogar in unmittelbarer Nähe zum französischen Herrschaftsgebiet¹¹¹.

Die rechtsrheinischen Teile des preußischen Herzogtums Kleve gehörten zu den Gebieten, die niederlassungswillige Emigranten anzogen. Nach dem französisch-preußischen Separatfrieden im Jahr 1795 erfuhren Städte wie Emmerich, Rees, Wesel und Duisburg einen drastischen Bedeutungswandel, indem sie durch die vertragliche Festlegung der Demarkationslinie über Nacht zu Grenzstädten wurden. Als diese militärische Grenze in der zweiten Hälfte der 1790er-Jahre an Beständigkeit gewann, versuchten Emigranten vermehrt, das Bürgerrecht oder zumindest eine andere Form des Aufenthaltsrechts in klevischen Städten zu erlangen¹¹². Der aus Bordeaux stammende Duperieu de Tastes beantragte so Ende 1797 beim Duisburger Stadtrat das Bürgerrecht in der Absicht, einen Wein- und Manufakturenhandel zu eröffnen. Während

¹¹⁰ EICH, Un mémorialiste du clergé mosellan, S. 27.

¹¹¹ So der französische Emigrant Versac, der eine Rheinländerin geheiratet und anschließend in Ahrweiler das Bürgerrecht erworben hatte. Da er befürchtete, von französischen Revolutionstruppen verfolgt zu werden, flüchtete er 1794 ins Rechtsrheinische. Seine Ehefrau versuchte anschließend, bei den französischen Behörden eine Rückkehrerlaubnis für ihn zu erwirken. Schreiben vom 28. Fructidor V (14. Sept. 1797), LHAK, Best. 241,010, Nr. 499, fol. 20r–20v. Siehe auch den Fall des Emigranten Claude Rémi de Marie, der 1793 Cathérine Harnenpont aus Grevenmacher heiratete. ANL, CT-01-01-0020.

¹¹² Siehe z. B. die geschilderten Fälle in BISKUP, Fremde – Feinde – Freunde, S. 154f.; DIES., Marquis de Vauchaussade; GOEBEL, Emmerich, S. 4; ROELEN, Glaube, Arbeit, Freiheit, S. 128f.

die Ratsherren dem Anliegen zustimmend gegenüberstanden¹¹³, beäugten die preußischen Behörden den Antrag kritischer. Erst gelte es, so ihre Weisung an den Stadtrat, mehr Hintergrundinformationen über die Gesinnung und den Vermögensstand des Emigranten einzuholen, bevor sie seine Bürgeraufnahme in Erwägung ziehen könnten. Duperrieu durfte sich nur wenige Monate später als Bürger Duisburgs bezeichnen¹¹⁴, doch die preußische Regierung befand, »daß man mit Erteilung des Bürgerrechts an Emigrirte äusserst vorsichtig, und sparsam seyn müsse«¹¹⁵. Aus der Erlangung des Bürgerrechts ging für Emigranten nicht unbedingt eine vollständige Gleichberechtigung hervor¹¹⁶.

Wie bei Duperrieu de Tastes deckten sich auch in anderen Städten und Ortschaften die Interessen von Emigranten und Einheimischen. Auf Seiten der lokalen Bevölkerung gab es verschiedentlich offene Unterstützung für die Geflüchteten, besonders am Niederrhein, wo sich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bedeutende Hugenottengemeinden niedergelassen hatten¹¹⁷. Gegen Emigranten mit einem guten Ruf, die einem einträglichen Gewerbe nachgehen wollten, ohne mit einheimischen Geschäftsleuten zu konkurrieren, hatte die Berliner Regierung nichts einzuwenden, zumindest solange es bei Einzelfällen blieb. Tatsächlich aber erreichten sie auch Anfragen von Emigranten, die Ansprüche auf das Bürgerrecht durch Einheirat geltend machen wollten. So befürchtete man in Berlin, dass die rechtsrheinischen Gebiete »zum Nachtheil Unserer eingeborhn Unterthanen überladen werden« könnten. Ihre Entscheidung im Fall der beiden Emigranten de Montigny und Pecqueur, die solche Pläne in Wesel beziehungsweise Duisburg verfolgten, lässt tief blicken. Unter Berücksichtigung »der obwaltenden besondern Umstände« gab man den Gesuchen der beiden Männer statt. Allerdings wies man die Kriegs- und Domänenkammer sowie die betroffenen Stadtmagistrate darauf hin, dass genaue Prüfung und Verhältnismäßigkeit das Gebot der Stunde seien:

Armuth und Hülfesbedürftigkeit auf der einen, und Rang und Titelsucht auf der andern [Seite], werden ohne Zweifel zahlreiche Ehen zwischen französischen Emigranten von Adel und Personen bürgerlichen Standes veranlassen. Wenn daher solche Ehen die Folge der Aufnahme in das Land, und die Theilnahme der recipirten an allen Vorrechten eingeborner adelicher Unter-

¹¹³ Schreiben des Magistrats vom 21. Okt. 1797, StadtA Duisburg, Best. 10, Nr. 2566, fol. 4r.

¹¹⁴ Siehe BUSCHMANN, Die Neubürger, S. 120.

¹¹⁵ Schreiben der Kriegs- und Domänenkammer in Wesel vom 9. Nov. 1797, StadtA Duisburg, Best. 10, Nr. 2566, fol. 5v.

¹¹⁶ HÖPEL, Emigranten, S. 253.

¹¹⁷ Ibid., S. 126.

9. Nachwirkungen der Migration

thanen hätten; so würde der Fall solcher unfreiwilligen Aufnahmen sehr oft eintreten¹¹⁸.

Ausweislich der von Thomas Höpel ermittelten Zahlen hielt sich die Menge der Einbürgerungen tatsächlich in Grenzen¹¹⁹. Die rechtliche Grundlage dafür stand den Behörden der Aufnahmestaaten selbst nicht immer klar vor Augen¹²⁰.

In den späteren Jahren der Emigration wurden grenznahe Gebiete zudem zur Heimat für ehemalige Angehörige des 1801 aufgelösten Corps Condé. Da ihnen die Rückkehr nach Frankreich aufgrund ihrer militärischen Vergangenheit verwehrt blieb, suchten mehrere Veteranen nach Niederlassungsmöglichkeiten in südwestdeutschen Gegenden, die 1806 dem Großherzogtum Baden und dem Königreich Württemberg zufielen. Überwiegend konnten sie von einer kleinen Pension der englischen Regierung leben, in deren Diensten das Corps vor seiner Auflösung gestanden hatte. Der Aufenthaltsstatus dieser Emigranten hatte verschiedene Formen angenommen. Wenngleich unter ihnen einige waren, die wie der 50-jährige de Montjustin in Freiburg, das Bürgerrecht erworben hatten¹²¹, war ihre Präsenz auch nach mehreren Jahren nicht unumstritten. Während man ihre Anwesenheit im württembergischen Herrschaftsgebiet, das zwischen 1803 und 1806 als Neuwürttemberg durch Kurfürst Friedrich I. regiert wurde, tunlichst vermeiden wollte¹²², ging man im Großherzogtum Baden nachsichtiger mit den Veteranen um. Es war ausgerechnet der Freiherr Drais von Sauerbronn, der ehemalige Direktor der Rastatter Kongresspolizei, der sich 1806 in seiner neuen Funktion als Leiter der Hofkommission in Freiburg erneut mit der Emigrantenfrage befasste. Da der Rhein im Rahmen des Dritten Koalitionskrieges zum Aufmarschgebiet für französische Truppen wurde, stand die Frage im Raum, ob die Emigranten aus Baden auszuweisen seien. Trotz der »Kriegsnähe und Gährung in mancherlei Gemüthern« plädierte Drais dafür, die Veteranen »zu präveniren, daß sie bei einem neu ausbrechenden Krieg in Deutschland sich alsbald entfernen müßten«, sie vorerst aber bleiben sollten. Gegenüber der Regierung betonte Drais, dass er »vom Rastatter

¹¹⁸ Königlicher Befehl vom 29. Juni 1797, LA NRW, Abt. Rheinland, Kleve-Mark, Akten, Nr. 470, fol. 144r–145r.

¹¹⁹ HÖPEL, Emigranten, S. 297f.

¹²⁰ Siehe z. B. das von der kurpfälzischen Regierung zunächst abgelehnte und anschließend bewilligte Gesuch (hier vom 24. März 1800) der Witwe Margaretha Berger aus Mannheim, den elsässischen Maurer Joseph Winkler heiraten zu dürfen. GLAK, Best. 77, Nr. 825, S. 37–40.

¹²¹ Siehe Liste (Anhang zum Schreiben Drais') vom 25. Sept. 1806), ibid., Best. 236, Nr. 2137.

¹²² Siehe Meldungen der Ämter, StA Ludwigsburg, D 7 I, Bü 17, und den Bericht an den Staatsminister Wintzingerode vom 30. März 1804, ibid., D 51, Bü 400.

Friedens-Congreß her das desperate und von allen Seiten undankbare Geschäft solcher Emigranten-Austreibung« gut kenne und man deswegen damit abwarten sollte, zumindest »so lang es noch möglich ist«¹²³. In Ettenheim, Staufen und Freiburg scheinen so 20 emigrierte »Pensionärs«, zum Teil mit Familienangehörigen, über längere Zeit gelebt zu haben¹²⁴.

¹²³ Schreiben vom 25. Sept. 1806, GLAK, Best. 236, Nr. 2137.

¹²⁴ Auszug Geheimratsprotokoll vom 29. Sept. 1806, ibid. Zu verweisen ist auch im Fall Freiburgs auf den Pensionär Gabriel Ludwig von Augustin, der 1814 verstarb und ausweislich der Akten seiner Nachlassverwaltung seit elf Jahren in der Stadt lebte, ibid., Best. 200, Nr. 2511. Siehe auch DIEZINGER, Französische Emigranten, S. 201f.